

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht

ulm

Satzung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über den
geschützten Grünbestand

" E i n s i n g e n "

vom
13. Dezember 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542) und in Verbindung mit § 33, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 1 bis 9 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in der Sitzung vom xx. xx. 201x folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Grünbestand

- (1) Die nachfolgend aufgeführten und durch Größe und Bestandstyp gekennzeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Einsingen im Stadtkreis Ulm werden zum geschützten Grünbestand erklärt:

El 1 " Alte Reichsstraße "

Flurstücksverzeichnis	Lageangaben/Kennung:
Flurstücke 1111, 1113, 1134/3,1157 und 1158	Rötelbach Y0398 Stockwiesen Y0397 Taubes Ried Y0203
Bestandstyp	Größe
A, B und F	(ca. 1,03 Hektar)

- (2) Der geschützte Grünbestand erstreckt sich auf die Flurkarte Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1657 (Rechtswert 356799706 / Hochwert 535749399), Stand 13. Dezember 2010.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Die Grenzen des geschützten Grünbestandes sind in der in Absatz 2 genannten Flurkarte der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem geschützten Grünbestand liegenden Flächen auch noch mit blauer Farbe gekennzeichnet.

- (4) Der geschützte Grünbestand "Einsingen" ist auch in eine Übersicht geschützter Grünbestand "Einsingen", Stand 13. Dezember 2010 eingetragen.

Diese Unterlage ist Grundlage, aber nicht Bestandteil der Satzung.

- (5) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Satzung, Stand 13. Dezember 2010, die in Absatz 2 genannte Flurkarte, Stand 13. Dezember 2010 und die in Absatz 4 genannte Satzungsunterlage, Stand 13. Dezember 2010 in digitaler Form und in Papierform vor.

- (6) Die Satzung, Stand 13. Dezember 2010, die in Absatz 2 genannte Flurkarte, Stand 13. Dezember 2010 und die in Absatz 4 genannte Satzungsunterlage, Stand 13. Dezember 2010 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Einsingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bereit gehalten. Außerdem können die Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 2

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck bei diesem geschützten Grünbestand ist die Erhaltung und die Verbesserung der vorhandenen Situation. Ferner wird ein Grünverbundsystem im besiedelten Bereich angestrebt, das dann als Biotopverbund möglichst in der freien Landschaft fortgesetzt werden soll.

(2) Für die jeweiligen Bestandstypen ergeben sich dabei die nachfolgenden, besonderen Schutzzwecke:

A. Gewässer mit Erholungsschutzstreifen:

Gewässer und deren Randbereiche sind aus ökologischer Sicht mit die wertvollsten Landschaftsbestandteile. Gleichzeitig sind sie aber auch für die Erholung besonders geeignet. Deshalb ist die Freihaltung von Gewässern und ihrer Randbereiche von jeglicher Bebauung ein wichtiges Schutzziel. Ein beiderseitiger Schutzstreifen von ausreichender Tiefe ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionstüchtigkeit eines Gewässers unverzichtbar. Deshalb müssen Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in diesem Bestandstyp so ausgerichtet sein, dass ein möglichst naturnaher Zustand geschaffen wird.

B. Baumbestände, siedlungsnaher Wald oder sonstige Grünflächen mit vorrangiger Erholungsnutzung:

Dieser Grünbestandstyp weist die intensivste Form der Erholungsnutzung auf. Trotz eines entsprechend intensiven Pflegeaufwands handelt es sich hier um Flächen, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes bzw. ihrer ökologischen Funktionstüchtigkeit vielfach starken Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Um dies zu mildern bzw. eventuell abzustellen, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Aus diesem Grund sollten diese Flächen im Interesse der Erhaltung einer natürlichen Vielfalt im Siedlungsbereich zumindest in Teilbereichen renaturiert werden. Dies bedeutet, dass dort, wo es möglich und sinnvoll ist, der Natur die Rückkehr in den Siedlungsbereich ermöglicht werden sollte. Die so zu schaffenden neuen Biotope sollten untereinander möglichst vernetzt werden.

F. Grün- bzw. Freiflächen im Bereich von Kulturdenkmalen gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz

§ 3

Verbote

(1) In diesem geschützten Grünbestand sind alle Handlungen verboten, die den Bestand des Grünbestandes gefährden, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Weiter sind in diesem geschützten Grünbestand insbesondere alle Handlungen verboten,
- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
 - die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
 - die zu einer dauerhaften Änderung der aktuellen Flächennutzung führen;
 - die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart eines geschützten Grünbestandes auf andere Weise beeinträchtigen;
 - die den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert eines geschützten Grünbestandes beeinträchtigen.
- (3) Außerdem ist es verboten,
- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen und
 - außerhalb der dafür vorgesehenen oder ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 4

Erlaubnispflichten

- (1) Handlungen, die nicht nach § 3 verboten sind und die den Charakter eines geschützten Grünbestandes verändern oder dem besonderen Schutzzweck eines geschützten Grünbestandes zuwiderlaufen können, benötigen eine Erlaubnis des Bürgermeisteramtes.
- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z. B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft, zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.

4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 6. Veränderung der Bodengestalt.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigung der Fauna und Flora entstehen können.
 13. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 14. Eingriffe, die eine Änderung des Bestandstyps (siehe § 2 Absatz 2) zur Folge haben.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Satzung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung des Bürgermeisteramts getroffen wird.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele dieser Satzung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für Pflegemaßnahmen, die vom Bürgermeisteramt oder einer durch das Bürgermeisteramt beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 6

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Geschützte Grünbestände sind so zu pflegen, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt langfristig gesichert werden. Dabei muss die eventuelle Bedeutung eines einzelnen geschützten Grünbestandes für die Naherholung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch durch Einzelmaßnahmen festlegen.
- (3) Damit der geschützte Grünbestand EI 1 "Alte Reichsstraße" auch zukünftig als landschaftsprägende Allee erhalten bleibt, muss durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Naturverjüngung alleeartig gepflegt und altersbedingte Ausfälle durch Nachpflanzungen ergänzt werden.

§ 7

Verpflichtung zur Ersatzpflanzung

Bei Eingriffen in einen geschützten Grünbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, kann das Bürgermeisteramt Ersatzpflanzungen verlangen.

§ 8

Befreiungen

Auf Antrag kann das Bürgermeisteramt im Einzelfall gemäß § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in einem geschützten Grünbestand vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 33 Abs. 4 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 3 dieser Satzung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 4 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Satzung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung "Einsingen" vom 1. Februar 1985 (1992 durch § 25, heute § 33 Naturschutzgesetz per Gesetz von einer Rechtsverordnung in eine gemeindliche Satzung umgewandelt), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 11. Januar 2011

Bürgermeisteramt Ulm

Ivo Gönner

Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften wird gemäß § 76 Naturschutzgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hiermit wird ausdrücklich auf diese Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen entsprechend der Sätze 1 bis 3 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand "Einsingen", Stand 13. Dezember 2010, die dazugehörige Flurkarte, Stand 13. Dezember 2010 und die Satzungsgrundlage, Stand 13. Dezember 2010 können auch im Internet unter

http://www.ulm.de/geschuetzte_gruenbestaende.85211.3076..htm oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Geschützte Grünbestände → Satzung über den geschützten Grünbestand "Einsingen" vom 13. Dezember 2010 eingesehen werden.

